



- Planzeichenerklärung**
 Gemäß Planzeichenerklärung 1990 und der Bauabwärtungsverordnung i.d.F. der Bekanntmachung vom 28.01.2000
- 1. Bestandsangaben**
- Flurstücks- bzw. Eigentumsgränze mit Grenzmaß
 - Wohngebäude mit Hausnummern
 - Wirtschaftsgebäude - Garagen
- Im Übrigen wird auf die Planzeichenerklärung DIN 18702 für großmaßstäbliche Pläne und Karten verwiesen.
- 2. Festsetzungen des Bebauungsplanes**
- Art der baulichen Nutzung**
- MI Mischgebiet
 - SO Sondergebiet
- Maß der baulichen Nutzung**
- GRZ Grundflächenzahl
 - GFZ Geschossflächenzahl
 - II Zahl der Vollgeschosse, als Höchstmaß
 - Ⓜ Zahl der Vollgeschosse, zwingend
- Bauweise, Bauformen, Baugrenzen**
- o Offene Bauweise
 - a1 abweichende Bauweise
 - ⚠ nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
 - Baulinie
 - Baugrenze
- Sonstige Planzeichen**
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 14, 7. Änderung
 - Abgrenzung der Emissionskontingente für die Lärmemissionen
 - Umgrenzung der Flächen für Nutzungsbeschränkungen oder für Vorkehrungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG)
 - Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung
 - Einfahrtbereich
 - Bereich ohne Ein- und Ausfahrt
 - Leitungsrecht zu Gunsten der Stadtwerke Bramsche GmbH
 - Geh- Fahr- und Leitungsrecht zu Gunsten des Flurstücks 49/33
 - Richtungskrasse mit Schutzstreifen
 - geplantes Wasserschutzgebiet
 - Bemastungsangaben

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN für den Bebauungsplan Nr. 14, 7. Änderung "Industriegebiete an der Hafenstraße"

- A) Planungsrechtliche Festsetzungen**
- § 1 Sonstiges Sondergebiet**
 Im sonstigen Sondergebiet gemäß § 11 (2) Bauabwärtungsverordnung (BauNVO) mit der Zweckbestimmung "großflächiger Einzelhandel" sind Fachmärkte zulässig mit: nicht innenstadtrelevantem Sortiment, Randsortimenten, auch innenstadtrelevante Sortimente, sind bis zu einem Umfang von 10 % der zulässigen Verkaufsfäche zulässig. Für den vorh. Lebensmittelbetrieb "Kühlikopf" besteht ein erweiterter Bestandsschutz mit einer Größe von 250 m² gem. § 1 Abs. 10 BauNVO, Gastronomie und Backshop bis zu einer Gesamtgröße von 200 qm, Geschäften, Büro- und Verwaltungsräume, Nebenanlagen, die der Versorgung des Baugebietes mit Elektrizität, Gas, Wärme, fernmeldetechnischen Anlagen und Wasser sowie zur Ableitung von Abwasser dienen, Spielplätze.
- Als innenstadtrelevante Sortimente gelten folgende Sortimente:**
 Bücher, Zeitschriften, Papier, Schreibwaren, Büroorganisation, Kunst, Antiquitäten, Baby-, Kinderartikel, Bekleidung, Lederwaren, Schuhe, Elektrohaushaltswaren, Computer, Unterhaltungselektronik, Foto, Optik, Bastelartikel, Kunstgewerbe, Musikalienhandel, Uhren, Schmuck, Spielwaren, Sportartikel, Parfümeriewaren, Handarbeiten, Stoffe, Teppiche (ohne Teppichboden), Blumen, Fahrräder und Zubehör, Mofas, Zoartikel (lebende Tiere), Lebensmittel, außer Getränke, Drogerie, Kosmetik, Haushaltswaren.
- § 2 Ausschluss von Wohnnutzungen im sonstigen Sondergebiet**
 Im Bereich des sonstigen Sondergebietes entlang der Enger Straße sind Wohnungen im Erdgeschoss nicht zulässig. Dies gilt auch für Wohnungen von Aufsichts- und Betriebschaftspersonal sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter.
- § 3 Mischgebiet**
 In den Mischgebieten nach § 6 BauNVO sind Tankstellen und Vergnügungsanlagen gem. § 6 Abs. 2 Nr. 7) und 8 BauNVO im Sinne des § 4a Abs. 3 Nr. 2 BauNVO zulässig. Einzelhandelsbetriebe, mit nicht innenstadtrelevanten Sortimenten, sind zulässig bis zu einer Verkaufsfäche von jeweils 400 qm, sowie Lebensmittelhandel bis insgesamt 250 qm Verkaufsfäche. Folgende innenstadtrelevante Sortimente sind nicht zulässig:
 Bücher, Zeitschriften, Papier, Schreibwaren, Büroorganisation, Kunst, Antiquitäten, Baby-, Kinderartikel, Bekleidung, Lederwaren, Schuhe, Elektrohaushaltswaren, Computer, Unterhaltungselektronik, Foto, Optik, Einrichtungszubehör (ohne Möbel), Haus- und Heimtextilien, Bastelartikel, Kunstgewerbe, Musikalienhandel, Uhren, Schmuck, Spielwaren, Sportartikel, Parfümeriewaren, Handarbeiten, Stoffe, Teppiche (ohne Teppichboden), Blumen, Fahrräder und Zubehör, Mofas, Zoartikel (lebende Tiere), Lebensmittel, außer Getränke, Drogerie, Kosmetik, Haushaltswaren.
- § 4 Gebäudehöhen**
 Innerhalb des Bebauungsplanes gilt eine maximale Höhe der ausgebauten Erdgeschosssohle von 0,50 m und eine minimale Höhe der ausgebauten Erdgeschosssohle von 0,10 m. Bezugspunkt ist die Oberkante der Fahrbahn (in fertig ausgebautem Zustand) der nächstgelegenen zugehörigen Erschließungsstraße, gemessen senkrecht von der Straßenseite auf die Mitte der straßenseitigen Gebädefassade.
- § 5 First- und Traufhöhen**
Sonstiges Sondergebiet:
 Entlang der Enger Straße ist eine Mindesttraufhöhe von 6,20 m auszuführen und eine Firsthöhe von 9,00 m nicht zu überschreiten. Im Bereich bis zu zwei Vollgeschossen ist die Firsthöhe auf 8,50 m zu beschränken. Im Bereich der Eingeschossigkeit ist die Firsthöhe auf 5,70 m zu beschränken. **Mischgebiet:**
 Im Bereich der zwingenden Zweigeschossigkeit entlang der Engerstraße darf die Firsthöhe 9,00 m nicht überschreiten. Im Bereich bis zu zwei Vollgeschossen wird eine max. Firsthöhe von 8,50 m festgesetzt. Im Bereich der Eingeschossigkeit darf die Firsthöhe 5,70 m nicht überschreiten. Die jeweiligen angegebenen Höhenpunkte beziehen sich auf die Oberkante des fertigen Erdgeschossfußbodens. In Ausnahmefällen kann diese Höhe für untergeordnete, technisch bedingte Bauteile (z.B. Schornsteine, Abluftkamine o.ä.) gemäß § 16 (b) BauNVO überschritten werden. Im Bereich des sonstigen Sondergebietes kann die maximale Firsthöhe durch Belichtungsbänder bis zu einer maximalen Höhe von 1,10 m überschritten werden.
- § 6 Geruchimmission**
 In den Baugebieten dieses Bebauungsplanes sind nur Betriebe und Anlagen zulässig, deren Geruchimmissionen die Geruchimmissionssituation nicht erhöhen.
- § 7 Festsetzungen hinsichtlich des Gewerbelärms im sonstigen Sondergebiet**
 Für das sonstige Sondergebiet sind Emissionskontingente für die Lärmemissionen im Bebauungsplan festgesetzt. Zulässig sind Vorhaben (Betriebe und Anlagen), deren Geräusche die nachfolgend angegebenen Emissionskontingente L_{eq} nach DIN 45691:2006-12 „Geräuschkontingenterung“ (Dezember 2006, Beuth-Verlag) weder tags (06.00 h bis 22.00 h) noch nachts (22.00 h bis 06.00 h) überschreiten.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die angegebenen Emissionskontingente "effektive Werte" sind, der "wahre" Schallleistungspegel kann um das Maß α einer möglichen Minderung durch Gebäude oder sonstige technische Einrichtungen, sowie durch zeitliche Einschränkungen erhöht werden. Damit ist es möglich, bei einer Betriebsplanung durch Gebäudezustand oder Wahl von Vorhaben ein stärkerer Schallleistungspegel zu realisieren. Negativ kann und wird der "wahre" Schallleistungspegel jedoch z. B. durch Ruhezeitenzuschläge gem. TA-Lärm beeinflusst.

Die Prüfung der Einhaltung erfolgt nach DIN 45691:2006-12, Abschnitt 5:

- Teilgebäudebeurteilung: Je nach der jeweiligen Grundstücksgröße des einzelnen Vorhabens ergeben sich Teilpegel, die bei den Immissionsorten erreicht werden dürfen. Die L_{eq} beziehen sich jeweils auf die gewerblich nutzbare Grundstücksfläche und sind in einer Höhe von 3,50 m über Gelände anzusetzen.
- Beurteilungspegel des Vorhabens: Für das Vorhaben sind gem. TA-Lärm in der jeweils aktuellen Fassung durch Messung und/oder Berechnung die Beurteilungspegel an den relevanten Immissionsorten zu ermitteln.

Die Teilpegel aus 1. sind mit den Beurteilungspegeln aus 2. zu vergleichen. Die Beurteilungspegel des jeweiligen Vorhabens (aus 2.) dürfen die ermittelten Teilpegel (aus 1.) nicht überschreiten. So ist sichergestellt, dass die Gesamtheit aller Gewerbeflächen bzw. Betriebsflächen keine unzulässigen Immissionen verursacht.

Ein Vorhaben erfüllt auch dann die schalltechnischen Festsetzungen des Bebauungsplanes, wenn der Beurteilungspegel den Immissionswert an den maßgeblichen Immissionsorten um mindestens 15 dB(A) unterschreitet (Relevanzgrenze).

§ 8 Festsetzungen hinsichtlich des Straßenverkehrslärms im sonstigen Sondergebiet und Mischgebiet
 Die Orientierungswerte der DIN 18005 für Mischgebiete von 60 dB(A) am Tag und 50 dB(A) in der Nacht und für das Sondergebiet von 65 dB(A) am Tag und 55 dB(A) in der Nacht werden teilweise überschritten. Diesbezüglich sind Festsetzungen zu massiven Lärmschutzeinrichtungen erforderlich.
Festsetzungen:
 Die Außenbauteile von Gebäuden oder Gebäudeteilen, in den nicht nur zum vorübergehenden Aufenthalt von Menschen bestimmten Räumen, sind in die in den folgenden Tabellen genannten Lärmpegelbereiche gem. DIN 18017 "Schallschutz im Hochbau" einzustufen. Zusätzlich sind die dazugehörigen erforderlichen Schalldämm-Maße $R_{w,ext}$ anzugeben (gem. Tabelle 8, DIN 4109). Die Korrekturen gem. Tabellen 9 und 10 DIN 4109 sind ggf. zu beachten (je nach Abmessungen Raum, Außenfläche und Fenster).

Vorderrahmen bezüglich der Einrahmung Lärmpegelbereich (L _{eq}) (P _{ref})	EG-UL-OG	Teilerbereich / Nutzung			
		1 / SO	2 / MI	3 / MI	4 / MI
V (Wohnen 45 dB Büro 40 dB)	EG-UL-OG	V (Wohnen 45 dB Büro 40 dB)	V (Wohnen 40 dB Büro 35 dB)	IV (Wohnen 40 dB Büro 35 dB)	III (Wohnen 35 dB Büro 30 dB)
IV (Wohnen 40 dB Büro 35 dB)	EG-UL-OG	IV (Wohnen 40 dB Büro 35 dB)	IV (Wohnen 40 dB Büro 35 dB)	IV (Wohnen 40 dB Büro 35 dB)	III (Wohnen 35 dB Büro 30 dB)

7) Um für die bei Schlafräumen notwendige Belüftung zu sorgen, ist aus Gründen des Immissionsschutzes bei Schlaf- und Kinderzimmern der Einbau von schallgedämmten Lüftern vorgeschrieben, sofern keine Lüftungsmöglichkeit über von der Lärmquelle abgewandte Fenster besteht (hier Südseiten). Gleiches gilt für Räume mit sauerstoffzählenden Heizanlagen. Die Einhaltung der erforderlichen Schalldämmwerte ist bei der genehmigungs- oder anzeigenerichteten Errichtung, Änderung oder Gebäudemodernisierung von Gebäuden oder Gebäudeteilen nachzuweisen.

7) Die Außenwohnbereiche (Terrasse, Balkone, usw.) in den Teilbereichen 1, 2 und 3 sind wie folgt anzuordnen: südlich der Gebäude, im Lärmschatten.

§ 9 Abweichende Bauweise
 Im Bereich der abweichenden Bauweise a1 sind Gebäude mit einer Länge von mehr als 50 m zulässig. Eine Unterschreitung der Grenzabstände ist zulässig, wenn dieses durch eine Baulast abgesichert ist. Im Bereich der abweichenden Bauweise a2 ist eine Unterschreitung der Grenzabstände zulässig, wenn dieses durch eine Baulast abgesichert ist.

§ 10 Zulässige Grundflächen
 Im sonstigen Sondergebiet darf die zulässige Grundfläche durch die in § 19 Abs. 4 Satz 1 BauNVO bezeichneten Anlagen nicht überschritten werden. Im Mischgebiet darf die zulässige Grundfläche durch die in § 19 Abs. 1 Satz 1 BauNVO bezeichneten Anlagen lediglich um 25 % überschritten werden (0,4 + 0,1 = 0,5).

§ 11 Grundstücksbau- und Abfahrten
 Im Mischgebiet sind pro Grundstück nur eine Zu- und Abfahrt in einer Breite von max. 6,0 m zulässig. Im Bereich von Doppel- und Reihenhäusern / Hausgruppen sind pro Haus jeweils eine Zu- und Abfahrt in einer Breite von max. 4,0 m zulässig.

§ 12 Bepflanzungen im Bereich der sonstigen Sonderbaufäche
 Im Bereich der sonstigen Sonderbaufäche sind gemäß § 11 (2) Nr. 25 a BauNVO mindestens ein Laubbäum (Linde, Stammumfang 14 - 16 cm, 3 mal verpflanzt mit Ballen, pro 450 qm Grundstücksfläche zu pflanzen. Im südöstlichen Grenzereich sind Säulenhainbuchen, Stammumfang 14 - 16 cm, 3 mal verpflanzt mit Ballen zu setzen.

§ 13 Einkürnung von Stellplatzanlagen im Mischgebiet
 PKW-Einstellplätze mit mehr als 3 Einstellplätzen und Garagenhöfe bzw. Gemeinschaftsgaragen mit mehr als 3 Garagen sind gemäß § 11 (2) Nr. 25 a BauNVO mit einem mindestens ein Meter breiten Pflanzstreifen, auf dem eine Hecke aus Laubgehölzen zu pflanzen ist, einzuzüchten.

B) Gestalterische Festsetzungen

§ 1 Werbeanlagen
 Im sonstigen Sondergebiet sind Werbeanlagen nur zur Eigenwerbung, ausschließlich an den Außenwänden der Gebäude unterhalb der Traufhöhe, zulässig. Im sonstigen Sondergebiet und Mischgebieten dürfen Werbeanlagen für Eigenwerbung an den Außenwänden der Gebäude eine Länge von insgesamt einem Drittel der betreffenden Gebäudefront, höchstens jedoch eine Länge von 10,0 m, nicht überschreiten. Die einzelnen Schriftbänder / Schriftzüge dürfen eine Höhe von 1,0 m nicht überschreiten. Im Bereich der Außenanlagen sind großflächige Plakaterbeanlagen und Pylone unzulässig. Im sonstigen Sondergebiet und Mischgebiet sind Werbeanlagen mit weichen und sonstigen bewegenden Licht, Werbeanlagen in greller Farbe (Leuchtbild) und Lichtwerbung in greller Farbe (RAL 840 hr, RAL 1016, 1026, 2005, 2007, 3024, 3026 und 5015) unzulässig.

§ 2 Dachformen, Dachneigung, Dachaufbauten
 a) Dachneigung
 Im gesamten Mischgebiet sind geneigte Dächer mit einer Mindestneigung von 35 Grad auszuführen. Ausgenommen von dieser Richtlinie sind untergeordnete Gebäude, Wintergärten, Garagen und Carports. Im gesamten Geltungsbereich sind bei geneigten Dächern, ab 35 Grad Dachneigung, Dachaufbauten (Dachgauben) zulässig.
 b) Dachaufbauten
 Pro Dachfläche ist die Längenausdehnung von einzelnen Dachaufbauten in der Summe ihrer Seitenlänge auf insgesamt 3/5 der darunter liegenden Traufenlänge zu begrenzen. Durchgehende Dachaufbauten dürfen in ihrer Längenausdehnung 30 % der darunter liegenden Traufenlänge nicht überschreiten. Der Abstand der Dachaufbauten von der Außenkante des Organs muss mindestens 2,0 m betragen. Innerhalb des Dachaufbaues müssen mindestens 3 Reihen Dachziegel ununterbrochen durchlaufen. Analog hierzu müssen auch im Auslaufbereich des Dachaufbaues 3 Reihen Dachziegel vom Hauptdach bis zum First ununterbrochen durchlaufen.
 c) Dachabdeckung
 Für die Eindeckung geneigter Dächer sind im gesamten Geltungsbereich des Bebauungsplanes glänzend-glasierte oder reflektierende Dachdeckungen sowie die Farbtöne Grün, Blau, Gelb, Weiß und Violett unzulässig. Grasdächer und anderweitig mit Pflanzen begrünzte Dachaufbauten sind zulässig.

C) Hinweise

Bodenfunde
 Sollten bei Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde (das können u.a. sein: Tongefäße, Keramikreste, Holzschlacken sowie auffällige Bodenverfärbungen und Steinkonzentrationen, auch geringe Spuren solcher Funde) gemacht werden, sind diese gem. § 14 Abs. 1 des Nds. Denkmalschutzgesetzes (NDSchG) meldepflichtig und müssen der Denkmalbehörde der Stadt und des Landkreises Osnabrück (Stadt- und Kreisarchäologie, Lotter Straße 2, 49078 Osnabrück, Tel. 0541 / 323-2277 oder -4433) unverzüglich gemeldet werden. Meldepflichtig ist der Finder, der Leiter der Arbeiten oder der Unternehmer. Bodenfunde und Fundstellen sind nach § 14 Abs. 2 des NDSchG bis zum Ablauf von 4 Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen bzw. ist für ihren Schutz Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.

Kampfmittelbeseitigung
 Die Aufnahmen der Zentralen Polizeidirektion Hannover zeigen keine Bombardierungen im Bereich des sonstigen Sondergebietes. Sollten bei Erdarbeiten Kampfmittel (Granaten, Panzerfäuste, Minen etc.) gefunden werden, benachrichtigen Sie bitte umgehend die zuständige Polizeidienststelle, das Ordnungsamt oder das Kampfmittelbeseitigungsdezernat.

Straßenverkehrslärm
 Das Plangebiet wird von der vorhandenen Bundesstraße 218 im Norden beeinflusst. Von der genannten Verkehrsfäche gehen Emissionen aus. Für die im Kenntnis dieser Verkehrsanlage errichteten baulichen Anlagen können gegenüber dem Bausträger der Straßen keinerlei Entschuldigungsansprüche hinsichtlich weitergehender Immissionszustände geltend gemacht werden.

Sonstige Hinweise
 Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten Hinweise auf Altablagerungen bzw. Altstandorte zutage treten, so ist unverzüglich die Untere Abfallbehörde zu benachrichtigen. Die örtlichen Ver- und Entsorgungsleitungen sind den Leitungsplänen der Leitungsträger zu entnehmen. Die Werbeanlagen im Plangebiet sind so zu gestalten, dass eine Verwechselung mit Verkehrsschildern ausgeschlossen ist und eine Blendfahrt für die Verkehrsteilnehmer der B 218 ebenfalls ausgeschlossen werden kann.

Präambel und Ausfertigung

Aufgrund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) und der §§ 56, 97 und 98 der Niedersächsischen Bauordnung und des § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Stadt Bramsche den Bebauungsplan Nr. 14, 7. Änderung "Industriegebiete an der Hafenstraße" mit örtlichen Bauvorschriften, bestehend aus der Planung und den textlichen Festsetzungen, sowie den nachstehenden / nebenstehenden / oberstehenden örtlichen Bauvorschriften über die Gestaltung, als Satzung beschlossen.

Bramsche, den 15.01.2009
 gez. Höfermann
 Die Bürgermeisterin (Siegel)

Aufstellungsbeschluss

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Bramsche hat in seiner Sitzung am 26.04.2007 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 14, 7. Änderung "Industriegebiete an der Hafenstraße" beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am 18.05.2007 ortsüblich bekanntgemacht worden.

Bramsche, den 15.01.2009
 gez. Höfermann
 Die Bürgermeisterin

Planunterlage

Kartengrundlage: Liegenschaftskarte Stadt Bramsche, Gemarkung Bramsche, Flur 7, Maßstab 1: 1000
 Auftragsnr. 20070905

Die dieser Planunterlage zu Grunde liegenden Angaben des amtlichen Vermessungswesens sind nach § 5 des Niedersächsischen Gesetz über das amtliche Vermessungswesen vom 12.12.2002, Nds. GVBl. 2003, S. 5, geschützt. Die Verwertung für nichtamtliche Zwecke und die Öffentliche Weitergabe ist nur mit Erlaubnis der zuständigen Vermessungs- und Katasterbehörde zulässig.

Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bestmöglichen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom 06.07.2007). Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei. Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grenzen in die Örtlichkeit ist einwandfrei möglich.

Dipl.-Ing. Werner Fließmeyer
 Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur * Beratender Ingenieur

Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur Osnabrück, den 12.01.2009
 gez. Fließmeyer
 (Unterschrift)

Planverfahren

Der Entwurf wurde ausgearbeitet von der Stadt Bramsche - Stadtentwicklung, Bau und Umwelt, Abteilung Planung und Umwelt -
 Bramsche, den 15.01.2009

Fachbereichsleiter
 Öffentliche Auslegung

Der Verwaltungsausschuss hat in seiner Sitzung am 05.12.2007 dem Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 14, 7. Änderung "Industriegebiete an der Hafenstraße" mit örtlichen Bauvorschriften und der Begründung, einschließlich dem Umweltbericht, gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 08.12.2007 ortsüblich bekanntgemacht. Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 14, 7. Änderung "Industriegebiete an der Hafenstraße" mit örtlichen Bauvorschriften und der Begründung, einschließlich dem Umweltbericht, haben vom 17.12.2007 bis 17.01.2008 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auslegung.

Bramsche, den 15.01.2009
 gez. Höfermann
 Die Bürgermeisterin

Satzungsbeschluss

Der Rat der Stadt Bramsche hat den Bebauungsplan Nr. 14, 7. Änderung "Industriegebiete an der Hafenstraße" mit örtlichen Bauvorschriften, sowie die Begründung und den Umweltbericht, nach Prüfung der Anregungen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in seiner Sitzung am 28.02.2008 als Satzung (§ 10 Abs. 1 BauGB) beschlossen.

Bramsche, den 15.01.2009
 gez. Höfermann
 Die Bürgermeisterin

Inkrafttreten

Der Beschluss gemäß § 10 Abs. 1 BauGB ist gemäß § 10 Abs. 3 BauGB am 31.01.2009 im Amtsblatt Nr. 2 für den Landkreis Osnabrück bekanntgemacht worden. Der Bebauungsplan ist damit am 31.01.2009 rechtsverbindlich geworden. Gleichzeitig treten alle entgegenstehenden Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 14 "Industriegebiete an der Hafenstraße" und Nr. 14, 4. Änderung "Industriegebiete an der Hafenstraße" für diesen Geltungsbereich außer Kraft.

Bramsche, den 12.03.2009
 gez. Höfermann
 Die Bürgermeisterin

Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel der Abwägung

Innerhalb von einem Jahr nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes sind beachtliche Verletzungen der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und / oder eine unzureichende Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes sowie nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel nicht geltend gemacht worden.

Bramsche, den
 Die Bürgermeisterin

Baubegründung

Diese Ausfertigung des Bebauungsplanes stimmt mit der Urschrift überein.

Bramsche, den
 Die Bürgermeisterin

Maßstab 1:5000